

PREISLISTE 25

▣ ALEXANDER BERNHARD ARCHITEKTURFOTOGRAFIE

Architekt: Per Kirkeby, † Mai 2018 in Kopenhagen / Bauwerk: Drei Kapellen / Standort: Museum Insel Hombroich



BRIEFING

Damit ich Ihr Projekt optimal erfasse und vorbereiten kann, habe ich die folgenden Fragen zum Auftrag und zum Fotoshooting zusammengestellt.

Fotografie vor Ort

Um Ihre Arbeit, also Ihr Gebäude oder Produkt stimmig präsentieren zu können, wie viele Aufnahmen sind dafür ungefähr notwendig? Anzahl der gewünschten Bilder: _____

Welche Aufnahmen sind gewünscht:

- ☐ Außenaufnahmen ☐ Innenaufnahmen ☐ Luftaufnahmen
☐ Bilder bei Dunkelheit ☐ Details von Oberflächen ☐ mit Protagonisten

Welches ist die Entwurfsidee des Gebäudes? _____

Welches ist der gestalterische, leitende und verbindende Grundgedanke des Bauwerks?

Welche Räume dürfen nicht fehlen? _____

Welche Innenausbauten, Materialien sind wichtig? _____

Nutzung der bearbeiteten Bilder

Neben den Nutzungsrechten haben verschiedene Medien unterschiedliche gestalterische, als auch technische Anforderungen. Deshalb die Frage, wo werden die Foto verwendet?

- ☐ Eigene Internetseite ☐ Eigene Prospekte ☐ interne Präsentationen
☐ Werbeportale ☐ Social-Media-Profile ☐ Architekturpreise
☐ Tag der Architektur wie die „Architektouren“ in Bayern
☐ Zeitung & Zeitschriften ☐ Bücher ☐ PR-Artikel ☐ Messe und Leuchtreklame
☐ Corporate Publishing wie Callwey, Cube, Architektur Nord, Bauwelt, ...



UMGANG MIT NUTZUNGSRECHTEN

Immer wieder berichten Auftraggeber von schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Bildmaterial – häufig verbunden mit unerwarteten Kosten oder Abmahnungen. Als verständliche Reaktion wird daher immer wieder die vollständige Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte („Total Buyout“) gefordert. Was so der Sache auch nicht dienlich ist.

Grundsätzlich gilt: Auch wenn ein Bild digital vorliegt, bedeutet dies nicht, dass es beliebig genutzt und vervielfältigt werden darf – vergleichbar mit Musikstücken (z.B. MP3) und deren Rechteverwaltung (z.B. GEMA).

Deshalb sollte der Umfang der Nutzungsrechte immer im Vorfeld klar definiert und auf einer rechtssicheren Grundlage vereinbart werden, beispielsweise auf Basis der Empfehlungen des BV/AF „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ (siehe Anhang).

Damit die getroffenen Vereinbarungen jederzeit nachvollziehbar und dauerhaft dokumentiert sind, hinterlege ich diese in Ihrem Kundenkonto (PicDrop.com). Dort werden sowohl die Bilddateien als auch die jeweils vereinbarten Nutzungsrechte archiviert.

Ich bin überzeugt, dass eine offene und transparente Kommunikation zwischen Auftraggeber (Lizenznehmer) und Fotograf (Urheber) sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit den Bildern die beste Grundlage für eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit bilden.

Sollte es dennoch einmal zu einer unbeabsichtigten oder nicht vereinbarten Bildnutzung kommen, ist für mich das persönliche Gespräch der sinnvollste Weg. Denn eine gute Geschäftsbeziehung ist wertvoll – oder anders gesagt: Den Ast, auf dem man sitzt, sollte man nicht absägen!



ANGEBOTE / GESAMTPAKETE

KLEIN, ABER FEINES BAUVORHABEN

1. Paket 1.400,- €

Leistung wie nachfolgend beschrieben: Architekturfotografie, Bildnachbearbeitung von 7 Bildern und eine Nutzungsart laut BV/AF „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ inklusive, „G / Nutzung durch Dritte“ nach Anfrage.

GESTALTUNG IM DETAIL

2. Paket 1.800,- €

Leistung wie nachfolgend beschrieben: Architekturfotografie, Bildnachbearbeitung von 10 Bildern und drei Nutzungsarten laut BV/AF „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ inklusive, „G / Nutzung durch Dritte“ nach Anfrage.

BAUVORHABEN, WIE KEIN ANDERES

3. Paket 2.400,- €

Leistung wie nachfolgend beschrieben: Architekturfotografie, Bildnachbearbeitung von 15 Bildern und alle Nutzungsarten laut BV/AF „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ inklusive, „G / Nutzung durch Dritte“ nach Anfrage.

Zzgl. der Reisepauschale

Leistung wie nachfolgend beschrieben: Jeweils von München aus kalkuliert oder nach Absprache vom Standort des Auftraggebers.

Allgemeines

Alle Preise sind netto, also zzgl. 19% Umsatzsteuer. Die Rechnung wird nach Abschluss des Auftrags gestellt, also wenn die bearbeiteten Bilder zum Download bereit stehen.



PREISLISTE 2025

Klare Preise und transparente Kommunikation schließen sich nicht aus – im Gegenteil:
Sie schaffen Vertrauen und bilden die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit, die
mir wichtig ist.

EINZELNE POSITIONEN

NETTO, zzgl. USt.

Architekturfotografie

Tagessatz 1.920,- €

Planung und Organisation des Fotoshootings / PhaseOne-Mittelformat-Kamera + Rodenstock
HR und Schneider-Kreuznach Objektive / DJI Mavic 3 Pro Drohne / Fotoaufnahmen vom
Boden und aus der Luft, Bildkompositionen in der Totale und im Detail / Datenhandling /
falls gewünscht Live-Bildabstimmung via CaptureOne

Bildnachbearbeitung

pro Bild 80,- €

RAW-Entwicklung, Bildoptimierung, Farb- und Belichtungskorrektur, Retuschen von Müll-
eimern, Flecken, unfertigen Stellen, Autos, Himmel, etc. + zwei Korrekturschleifen /
Bildgrößen für Web und Print / Archivierung des Bildmaterials im picdrop Kundenkonto

Nutzungsrechte

pro Bild und jeweiliger Nutzungsart 100,- €

Leistungsbeschreibung im Dokument „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ vom
BV/AF Bundesverband Architekturfotografie e.V. (www.bvaf.de).

Reisepauschalen zum Bauwerk

Die Entfernung wird von München oder nach Absprache vom Standort des Auftraggebers
berechnet. Für die Kilometerberechnung wird die Hinfahrt zum Gebäudestandort angesetzt.
Hin- und Rückfahrt, sowie gegebenenfalls Übernachtungen sind inklusive.

0 km	bis 30 km	25,- €	361 km	bis 480 km	400,- €
31 km	bis 60 km	50,- €	481 km	bis 600 km	500,- €
61 km	bis 120 km	100,- €	601 km	bis 720 km	600,- €
121 km	bis 240 km	200,- €	721 km	bis 840 km	700,- €
241 km	bis 360 km	300,- €	841 km	bis 960 km	800,- €

Ein Auftrag setzt sich immer aus diesen vier Positionen zusammen: Architekturfotografie und
Bildnachbearbeitung, Nutzungsrechte, Reisepauschale zum Bauwerk. Vor jedem Auftrag
wird ein konkretes Angebot erstellt, welches in der Vergangenheit immer eingehalten wurde.



BEISPIELE BILDNACHBEARBEITUNG

In der Regel nehmen wir Architektur vor Ort deutlich ästhetischer wahr, als sie im fotografischen Bild erscheint. Erst im Foto treten Störfaktoren in den Vordergrund – Schilder, Autos und andere alltägliche Elemente, die die Wirkung des Bauwerks unruhig erscheinen lassen. Hier sehen Sie das unbearbeitete Bild.



Auftraggeber: Neumeister Architektur, Regensburg / Bauwerk: Erlöserkirche, Fürstenfeldbruck



Und hier die bearbeitete Version! Darf man in diese „Wirklichkeit“ eingreifen? Aus meiner Sicht: ja. Denn jede Fotografie ist eine Interpretation des Gesehenen, kein neutraler Zustand. Was nützt eine Architekturaufnahme, wenn sie dem Bauwerk nicht gerecht wird? Ziel der Bildbearbeitung ist es, die Wahrnehmung vor Ort so weit wie möglich in die fotografische Darstellung zu übertragen – und damit die Wirkung des Bauwerks zu stärken, nicht zu verfälschen.





Auftraggeber: paringer architekten, Landshut / Bauwerk: Schaberlgasse, Landshut



Nutzungsrechte in der Architekturfotografie

Arbeitshilfe für Architekten,
Architekturfotografen und Bildnutzer

Ziel der nachstehenden Tabelle soll es sein, den Arbeitsalltag von Architekten, Architekturfotografen und Bildnutzern zu erleichtern. Es wird ein gemeinsames Vokabular zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe sich alle Beteiligten bei Fotoaufträgen und beim Erwerb von Nutzungsrechten verständigen können. Dazu sind die Nutzungsarten, die bei Architekturfotografien am häufigsten angefragt werden, in Gruppen zusammengestellt und inhaltlich definiert.

Die Tabelle trifft keine Festlegung darüber, welche Nutzungsrechte „üblicherweise“ bei einem Auftrag übertragen werden. Sie stellt Nutzungsarten als Komponenten zur Verfügung, die individuell zusammengestellt werden können und soll damit eine Grundlage für die Bemessung des Honorars bieten. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Anhang sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zu Nutzungsrechten im Urheberrechtsgesetz zusammengestellt.

A Eigene Nutzungen des Auftraggebers		
A1	eigene Webseiten	eigene Webseiten des Auftraggebers
A2	eigene Drucksachen — nicht zum Verkauf bestimmt	vom Auftraggeber selbst herausgegebene Drucksachen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Bürobroschüren, Referenzblätter, Einladungskarten, Weihnachtskarten)
A3	eigene Drucksachen — zum Verkauf bestimmt	vom Auftraggeber selbst herausgegebene Drucksachen, die zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Werkmonographie, die im Handel verkauft wird)
A4	eigene Vorträge und Präsentationen	vom Auftraggeber selbst organisierte Vorträge und Präsentationen (z.B. Beamervorträge, Führungen)
A5	eigene Ausstellungen	vom Auftraggeber selbst kuratierte Ausstellungen, die das Werk des Auftraggebers ausstellen (z.B. Ausstellung über ein Architekturbüro in einer Architekturgalerie)
B Social Media-Profil des Auftraggebers / Architektenprofil auf Webportalen		
B1	Social Media-Profil	Social Media-Profil des Auftraggebers (z.B. Facebook, Instagram, Twitter)
B2	Architektenprofile auf Webportalen	Architektenprofile des Auftraggebers auf Webportalen (z.B. Architektenprofil auf www.baunetz.de)
C Architekturpreise / Tag der Architektur		
C1	Einreichung bei Architekturpreisen	Einreichung bei Architekturpreisen. Nutzungsumfang für den Preisauslober: eigene Darstellung des Preises in Ausstellungen, in kostenfreien Broschüren und auf der Webseite des Auslobers, Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über den Preis an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für den Preisauslober oder für Dritte sind nicht enthalten. Publikationen über den Preis, die im Buchhandel verkauft werden (Handelsprodukte) sind durch den Auslober zu vergüten, sofern der Auftraggeber hierfür kein gesondertes Nutzungsrecht erworben hat (siehe D4).
C2	Tag der Architektur	Nutzung im Rahmen des von den Architektenkammern veranstalteten „Tag der Architektur“. Nutzungsumfang für den Veranstalter: Programmheft, kostenfreie Broschüren, Webseite zum Tag der Architektur, Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über den Tag der Architektur an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für den Veranstalter oder für Dritte sind nicht enthalten.

D Redaktionelle Pressenutzungen / Buchpublikationen		
D1	Tages- und Wochenzeitungen	redaktionelle Berichterstattung in Tages- und Wochenzeitungen. Online / Print (z.B. Süddeutsche, FAZ, Zeit)
D2	Fachpresse Architektur	redaktionelle Berichterstattung in Fachzeitschriften mit thematischem Schwerpunkt Architektur, Innenarchitektur, Bau und Wohnen. Online / Print (z.B. Bauwelt, Detail, Baumeister, AIT, AD, Häuser, Schöner Wohnen)
D3	weitere Zeitschriften	redaktionelle Berichterstattung in Zeitschriften, deren thematischer Schwerpunkt nicht Architektur, Innenarchitektur, Bau oder Wohnen ist. Online / Print (z.B. Fokus, Stern, Spiegel, Zeit-Magazin, SZ-Magazin)
D4	Buchpublikationen	von Dritten herausgegebene Buchpublikationen (z.B. Architekturführer)
D5	Redaktionelle Meldungen auf Webportalen	redaktionelle Meldungen auf Webportalen mit Schwerpunkt Architektur (z.B. Meldungen auf www.baunetz.de)
E PR-Artikel / Firmenzeitschriften / Corporate Publishing		
E1	PR-Artikel	PR-Artikel, d.h. Artikel, die nicht redaktionell unabhängig, sondern im Auftrag verfasst werden, oder Artikel, die von Verlagen nur dann publiziert werden, wenn der Architekt für die Veröffentlichung bezahlt. (z.B. Artikel in Cube, Architektur Nord, Bauwelt „Im Gespräch“)
E2	Firmenzeitschriften	Publikation in Firmenzeitschriften und anderen werblichen Publikationen Dritter (z.B. „Portal“ von Hörmann)
F Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert		
F1	Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert	von Dritten kuratierte Ausstellungen und Messen (z.B. Ausstellungen in Architekturmuseen, Immobilienmessen)
G Nutzungen durch Dritte		
G1	Nutzungen durch Dritte, die nicht im direkten Vertragsverhältnis eingebunden sind (z.B. Bauherren, Nutzer des Gebäudes, Behörden, am Bau beteiligte Planungsbüros, Ausführende Firmen, Bauindustrie). Anmerkung des BVAF: Häufig fragen Dritte bei den Auftraggebern von Architektur fotografie an, ob auch Sie die Aufnahmen nutzen dürfen. Eine Weitergabe an Dritte ist jedoch nur zulässig, wenn dies mit dem Fotografen explizit vereinbart wurde und der Auftraggeber die Honorare für die Nutzung durch Dritte übernimmt. Der BVAF empfiehlt deshalb den Auftraggebern von Architektur fotografie bei Anfragen von Dritten, diese an die Fotografen zu verweisen. Die Fotografen können dann mit diesen Dritten separate Honorare verhandeln.	

Auszüge aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

(Fassung vom 01.07.2002)

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. [...]

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

Anmerkungen des BVAF zu § 31

Das einfache Nutzungsrecht sollte den Regelfall in der Architekturfotografie darstellen: Architekt und Fotograf vereinbaren dabei den Umfang der Nutzungsrechte und legen vertraglich fest, für welche Motive diese gelten sollen. Das Honorar richtet sich nach dem Umfang der Nutzung. Die Tabelle „Nutzungsrechte in der Architekturfotografie“ ist für den Fall anwendbar, in dem ein einfaches Nutzungsrecht vereinbart wird. Sie enthält Vorschläge für die inhaltliche Definition verschiedener Nutzungsarten.

Das ausschließliche Nutzungsrecht gibt dem Auftraggeber umfassende Nutzungsmöglichkeiten und verwehrt gleichzeitig dem Fotografen die Möglichkeit, durch Verkauf von Nutzungsrechten an Dritte Honorare zu erzielen. Wenn diese Form des Nutzungsrechts vereinbart wird, sollte dies durch Vereinbarung eines höheren Grundhonorars durch den Auftraggeber kompensiert werden.

Über den Bundesverband Architekturfotografie

Der Bundesverband Architekturfotografie (BVAf) ist ein Zusammenschluss von Berufsfotograf*innen, die auf Architekturfotografie spezialisiert sind. Der BVAf wurde im März 2018 gegründet und geht auf eine seit 2013 bestehende Initiative in Hamburg zurück. Er hat mittlerweile Regionalgruppen in ganz Deutschland.

Unser Ziel ist es, das Ansehen der Architekturfotografie und der Architekturfotograf*innen zu fördern, sowie Öffentlichkeit, Auftraggeber und Bildnutzer für den Wert professioneller Fotografie zu sensibilisieren. Gemeinsam wollen wir auf die Anforderungen und Fragestellungen unseres sich stetig wandelnden Berufs reagieren und dessen Zukunft positiv und wertschöpfend mitgestalten. Dazu bilden wir ein enges Netzwerk zum Austausch von Informationen. Wir unterstützen uns gegenseitig und beraten einander zu allen Aspekten unseres Berufslebens. Zu wichtigen Themen suchen wir den Rat externer Fachleute und kooperieren mit anderen Organisationen wie der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Daraus resultieren Klarheit und Rechtssicherheit in der Auftragsabwicklung und im Umgang mit Bildrechten.

Wir treten für die Wahrung unserer Interessen und für die Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen unserer Mitglieder ein. Dazu treten wir in Dialog mit anderen Verbänden und Institutionen wie z.B. den Architektenkammern, dem Bund Deutscher Architekten (BDA) oder dem Deutschen Architekturmuseum (DAM). Wir vermitteln in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zur Architekturfotografie – für unsere Mitglieder und für unsere Kunden.

Impressum

BVAf — Bundesverband Architekturfotografie e.V.
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin

Telefon: +49 30 61 30 84 72
E-Mail: post@bvaf.de
Nutzungsrechte in der Architekturfotografie
Version 1.0 — Stand 20.02.2019

Bundesverband Architekturfotografie e.V.
www.bvaf.de